

Regelungsverzeichnis

Planfeststellung
B 85 Cham – Regen
Ausbau westlich Ayrhof

3. Fahrstreifen

~~Bau-km 0+000 – Bau-km 1+280~~
~~B85_2220_2,920 – B85_2220_4,200~~

Bau-km 0+000 – Bau-km 1+384
B85_2220_2,920 – B85_2240_0,086

Tektur vom 31.01.2018

mit Roteintragung

<p>Aufgestellt: Deggendorf, den 30.04.2014 Staatliches Bauamt</p> <p>gez. Wufka</p> <p>Wufka Ltd. Baudirektor</p>	<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>03.12.2019</u> Nr. <u>32-4354.21-45/B85</u> Regierung von Niederbayern Landshut, 03.12.2019 gez. Kiermaier Oberregierungsrat</p>

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULINGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Angaben zu den Bau-km beziehen sich auf die B 85, sofern keine anderen Angaben gemacht wurden.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 85 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der notwendige Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, S. 396 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte

B 85; Ausbau westlich Ayrhof, 3. Fahrstreifen/ Planfeststellung / Tektur
Unterlage 7.2

- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1	0+000 bis 1+280 1+384 <hr/> B85_2220_2,920 bis B85_2220_4,200 B85_2240_0,086	Bundesstraße B 85 (Änderung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende B 85 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 5 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG (Bundesrepublik Deutschland).</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2	<p>0+250 0+080</p>	<p>RRB Regenrückhalte- becken mit Ab- setzbecken und Leichtflüssig- keitsabscheider</p>	<p>a)--- b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+250 0+080 ein Regenrückhalte- becken mit Absetzbecken und Leichtflüs- sigkeitsabscheider angelegt. Als Notüber- lauf dient ein Raubett, das mit der beste- henden Ableitung der Straßenentwässerung verbunden wird. Diese Verrohrung führt zum Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 3, vgl. Unterlage 13). Dieser führt mündet über einen bestehenden Graben in den Hofbach.</p> <p>Speichervolumen: $V_{RRB} = \cancel{300} 365 \text{ m}^3$ Drosselabfluss: $Q_{dr} = \cancel{40} 60 \text{ l/s}$</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, sofern dieser nach den Vor- gaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zu- ständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen- kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3	0+000 bis 0+250 0+088	Entwässerung Graben (Änderung)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Oberflächenwasser der B 85 wird mit Mulden und Mehrweckrohrleitungen gesammelt und dem RRB zugeleitet.</p> <p>Die Ablaufverrohrung des RRB endet im bestehenden Graben. Der offene Graben mündet in den Hofbach. Auf die Unterlage 13 wird verwiesen. Der bestehende Graben wird aufgrund der Maßnahme teils geändert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird der Graben befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße , sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4	0+280 0+100 bis 1+280	Entwässerung B 85 (Mulde / Rohrleitung, Ände- rung DN 250 – 400 (Mehrzweck- rohrleitung) Sicker- und Trans- portleitungen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der B 85 wird von Bau-km 0+280 0+100 bis ca. Bau-km 1+280 das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum RRB (BWV-Nr. 2) über den Ableitungsgraben (siehe BWV-Nr. 3) bis zum Hofbach geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in den Absetzteil des RRB obliegen dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	0+250	Zufahrt (Änderung)	a) Eigentümer Fl. Nr. 882 Gde. Kollnburg, Gem. Allersdorf b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl. Nr. 882 zur B 85 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Zufahrt dient künftig dem Straßenbetriebsdienst zur Unterhaltung des RRB (BWV-Nr. 2).</p> <p>Die Erschließung des Fl.Nr.882 geschieht zukünftig über den ÖFW, Fl.Nr. 891 bzw. Fl.Nr. 849.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6	0+254	Durchlass DN 500 (Änderung)	a) und b) Bundesrepublik- Deutschland	<p>Im Zuge der Entwässerung der B 85 (BWV-Nr. 4) ist die Anpassung eines bestehenden Durchlasses unter der B 85 erforderlich.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7	0+400 re 0+515 re 0+582 li 0+600 re	Privatwege/ Zufahrten (Rückbau)	a) Eigentümer Fl. Nr. 882 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf b) -	<p>Die bestehenden Zufahrten von den Grundstücken Fl.-Nr. 882 und 881/2, zur Bundesstraße 85 werden aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung der Grundstücke erfolgt künftig über das Grundstück, Fl.Nr. 978 und die ÖFW, Fl.Nr. 977 und 891 sowie den ÖFW BWV-Nr. 36</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
8	0-060 (Anschluss an Bauwerk über den Hofbach) - 0+800	Rodung	a) Grundstücks- eigentümer Fl.Nr. 881/3 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf Fl.Nr. 882, 887, 886 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf b) Bundesrepublik Deutschland	Das freizuhaltende Baufeld wird im betroffe- nen Bereich außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sep- tember) gerodet. Die gerodete Fläche dient zur Sicherstellung der notwendigen Haltesicht und Herstellung der Einzäunung und ist zukünftig von Be- wuchs freizuhalten. <u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtli- nie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. <u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen- kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	0-060 (Anschluss an Bauwerk über den Hofbach) - 0+800	Entfernen von Ästen	a) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 881/3 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf Fl.Nr. 882, 887, 886 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf b) Bundesrepublik Deutschland	In einem Bereich von 2 m hinter der straßenabgewandten Seite der Einzäunung sind insbesondere waagrechte Äste (sowie sonstige Gehölzstrukturen) die geeignet sind einem Luchs das Überklettern zu erleichtern, zu entfernen. <u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. <u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
10	0+783	ÖFW (Änderung)	a) und b) Fl.Nr.891 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf	<p><u>Einziehung:</u></p> <p>Die Flächen des bestehenden ÖFW Fl.Nr. 891 werden auf einer Länge von ca. 8 m eingezogen und überbaut (Fl.Nr. 891).</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die bisherige Einmündung wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 882 (nördlich der B 85) erfolgt künftig rückwärtig über die REG 19.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
11	0+865 und 1+048 <hr/>	Privatwege/ Zufahrten (Änderung /Rückbau)	a) Eigentümer Fl. Nr. 849 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf b) --	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr. 849 zur Bundesstraße 85 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die Zufahrt von der Reg 19 eine anzulegende Zufahrt von der GVS Fl.Nr. 848.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>--</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
12	0+795	ÖFW (Änderung)	a) und b) Eigentümer Fl. Nr. 977 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf	<p><u>Einziehung:</u></p> <p>Die überbauten Flächen des bestehenden ÖFW Fl.Nr. 977 werden auf einer Länge von ca. 4 m eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die bisherige Einmündung wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 882 (südlich der B 85) erfolgt künftig über den ÖFW. Dieser ist an die GV-Straße angebunden.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	0+000 bis 1+280 1+384 <hr/> B85_2220_2,920 bis B85_2220_4,200 B85_2240_0,086	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom	Durch die Baumaßnahme werden Telekommunikationslinien der Telekom berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Kosten:</u> Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Falls man sich nicht einigen sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14	1+040	Privatweg/ Zufahrt (Rückbau)	a) Eigentümer Fl. Nr. 975, 976 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf b) --	Die bestehende Zufahrt von den Grund- stücken Fl.-Nr. 975 und 976 zur Bundes- straße 85 wird aufgelassen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt künftig über den bereits vorhandenen An- schluss über die GV-Straße. <u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtli- nie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. <u>Unterhaltung:</u> --

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
15	0-050 (Anschluss an best. Bauwerk über den Hof- bach) bis 0+850	Einzäunung	a)-- b) Bundesrepublik Deutschland	Die B 85 wird beidseitig eingezäunt. Der Zaun wird über das Waldstück Fl.Nr. 882 um 50 m hinaus in die Grünfläche Fläche gezogen. Höhe senkrecht 2,50 m ohne Auskragung, Maschenweite < 8 cm. <u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
16	REG19_100_0,005 bis REG19_100_0,170 Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+170 <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/>	REG 19 (Umstufung und Änderung)	a1) Landkreis Regen b2) Bundesrepublik Deutschland a2) und b2)-- Landkreis Regen	1) <u>Umstufung</u> Die bisherige Kreisstraße wird von REG19_100_0,005 bis REG19_100_0,075 zum Ast der Bundesstraße 85 umgestuft. 2) <u>Änderung</u> Die REG 19 wird von REG19_100_0,075 bis REG19_100_0,170 verlegt bzw. geän- dert. Die Straße wird zur Kreisstraße gewidmet. Die Widmungen geschehen mit der Maß- gabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genann- ten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, wer- den nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft. Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen nach den Vor- gaben der Straßenkreuzungsrichtlinie auf- geteilt. Die <u>Unterhaltung</u> obliegt dem Landkreis Regen bzw. der Bundesrepublik Deutsch- land als Straßenbaulastträger. Die Unterhal- tung regelt sich nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
17	0+000 bis 0+242 <hr style="width: 20%; margin: 10px auto;"/>	REG 19 (Neubau)	a)– b) Landkreis Regen	<p style="color: red;">Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+242 wird Teil der Kreisstraße REG 19</p> <p style="color: red;">Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p style="color: red;">Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p style="color: red;">Die Widmung zur REG 19 erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p style="color: red;">Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p style="color: red;">Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Regen als Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
18	0+242 bis 0+290	GVS Mehlbach	<p>a1) und b1) Gemeinde Kollnburg</p> <p>a2) Gemeinde Kollnburg</p> <p>b2) Bundesrepub- lik Deutschland</p> <p>a3) Gemeinde Kollnburg</p> <p>b3) –</p>	<p>1) Änderung Die GVS Mehlbach wird von Bau-km 0+264 bis 0+290 bzw. geändert und den neuen Verhältnissen angepasst. Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Gemeinde Kollnburg.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft</p> <p>2) Umstufung Im Bereich des Anschlußastes der B85 zur REG 19 wird die GVS von Bau-km 0+035 bis 0+081 zum Ast der Bundesstraße umgestuft. Die <u>Unterhaltung</u> obliegt für dieses Teilstück der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Widmung wird mit der mit der Maßgabe vollzogen, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft</p> <p>3) Einziehung Die GVS wird auf eine Länge von 65 m eingezogen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
19	1+248 <hr style="width: 100px; margin: 5px auto;"/>	BW 1 Unterführung der REG 19	a)--- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die REG 19 (BWV-Nr. 17) kreuzt die B 85 bei Bau-km 1+248 und wird mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: = 15,75 m Lichte Höhe: > 4,70 m Breite zw. Den Geländern: 18,45 m Kreuzungswinkel: 91,3 gon</p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
20	0+220 (GVS) _____	Zufahrt	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 975 Gemarkung Allersdorf	<p>Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 975 von der GVS nach Mehlbach wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Das Recht zur Sondernutzung wird erteilt.</p> <p>Es wird ein privater Weg von der Maßnahme berührt und zum Teil rückgebaut.</p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> für den verbleibenden Teil obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
21	0+044 (REG 19) _____	Zufahrt	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. Fl.Nr.849 Gemarkung Allersdorf	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 849 zur bisherigen REG 19 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Das Recht zur Sondernutzung wird erteilt.</p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> für den verbleibenden Teil obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
22	0+940 bis 1+145 _____	Wall	a) – b) Bundesrepublik Deutschland Bzw. Grundstückseigentümer Fl.Nr. 978, 976, 975 Gemarkung Allersdorf	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von 0+940 bis 1+145 einen Wall als Massendeponie.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt bis 1,5 m. Erforderlich hierfür ist zum Teil eine Stützkonstruktion (Höhe <1,5 m).</p> <p>Der Wall wird bis zu der der Fahrbahnabgewandten Seite der Böschungskrone Bestandteil der Bundesstraße 85. Die Unterhaltung obliegt bis dort der Bundesrepublik Deutschland. Die zur Fahrbahn abgewandte Böschungsfäche verbleibt im Eigentum der Grundstückseigentümer, Fl.Nr. 978, 976, 975, Gemarkung Allersdorf. Die Unterhaltung dieser Teilfläche obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Stützwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
23	Bau-km 0+170 (REG 19) bis Bau-km 0+215 (Rampe)	Gehweg	a) - b) Gemeinde Kollnburg	<p>Vom Ende der Planfeststellung bei Bau-km 0+170 (best. REG 19) bis Bau-km 0+215 (Rampe) wird an der neu zu bauenden REG 19 und an der zu ändernden B 85 ein unselbstständiger Gehweg erstellt. Der Gehweg führt parallel zur Rampe und verläuft zur Bushaldebucht BWV-Nr. 34.</p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> übernimmt die Gemeinde Kollnburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
24	0+275 GVS _____	Zufahrt	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 975 Gemarkung Allersdorf	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 975 zur GVS wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Das Recht zur Sondernutzung wird erteilt.</p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
25	0+000 bis 0+290 (GVS)	Entwässerung Spange REG 19	a) – b) Landkreis Regen	<p>Entlang der Spange (BWV-Nr 17) zwischen REG 19 und GVS wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum Vorfluter abgegeben. Von Bau-km 0+000 bis 0+100 wird in die Entwässerung der B 85 und somit in das RRB (BWV-Nr. 2) zugeleitet, ab Bau-km 0+100 bis Bauende der GVS wird das Wasser über eine Verrohrung DN 300 bis zum Hofbach entlang der GVS Mehlbach geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Entwässerungsanlage der B 85 bei Bau-km 1+220 bzw. bis zur Ableitung in den Hofbach (ab Bau-km 0+100 der GVS) obliegen dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
26	<p style="text-align: center;">0+210 (Spange REG 19)</p> <hr/> <p style="text-align: center;">0+230, 0+350 (GVS)</p>	<p>Durchlässe</p> <p>DN 400</p>	<p>a)--</p> <p>b)</p> <p style="padding-left: 20px;">Landkreis Regen</p>	<p>Im Zuge der Entwässerung der REG 19 (BWV-Nr.17 bzw. 25) ist je ein Durchlass unter der REG 19 sowie des südlichen Anschlußastes der B 85 sowie der GVS Mehlbach erforderlich.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Kreisstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungs- richtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostentei- lung zugeordnet.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
27	0+940	Durchlass DN 400	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge der Entwässerung der B 85 (BWV-Nr. 4) ist ein Durchlass unter der B 85 erforderlich.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
28	Bau-km 1+170 bis Bau-km 1+330	Bauprovisorium	a)-- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs in der Bauzeit wird ein Bauprovisorium nötig, welches nach Beendigung der Bauarbeiten rückgebaut wird.</p> <p><u>Kosten:</u> Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesfernstraße.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
29	Bau-km 1+294 (B85) Bau-km 0+000 bis 0+035(Ast)	B 85 (Ast)	a) Gemeinde Kollburg b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 1+294 der B85 wird die REG 19 an die B 85 südlich der B 85 mit einem Anschlussast angeschlossen. Der Anschlussast wird von Bau-km 0+000 bis 0+035 Teil der Bundesstraße und gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. <u>Kosten:</u> Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger der Bundesfernstraße.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
30	1+374	Rückbau Querungshilfe	a) Bundesrepublik Deutschland b)--	Die bestehende Querungshilfe auf der B 85 wird rückgebaut. Die Querung ist zukünftig durch den Gehweg BWV-Nr. 23 und die Unterführung BWV-Nr. 19 möglich. <u>Kosten:</u> Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. <u>Unterhaltung:</u> Entfällt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
31	0+210 GVS <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/>	Zufahrt	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 826 Gemarkung Allersdorf	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 826 zur GVS wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Das Recht zur Sondernutzung wird erteilt.</p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
32	Gesamter Pla- nungsbereich	Stromleitung Niederspannung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Entlang der gesamten Maßnahme werden Anlagen der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012. und den Kostenteilungen des Knotenumbaus.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern).</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
33	GVS Mehlbach	kommunale Ver- und Entsorgungs- leitungen (Wasser, Abwasser)	a) und b) Gemeinde Kollnburg	<p>Im Bereich des Knotens B85 / REG19/ GVS Mehlbach werden gemeindliche Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasserleitungen und Wasserversorgungsleitung) von den Baumaßnahmen betroffen und werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Verbleibt bei der Gemeinde Kollnburg.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
34	Bau-km 1+200 und 1+320	Busbucht	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Baumaßnahme wird eine bestehende Busbucht betroffen. Sie wird an die neuen Verhältnisse angeglichen bzw. verlegt.</p> <p>Es wird die Bushaltebucht nördlich der B 85 für den Verkehr aus Richtung Regen bei Bau 1+320 links verlegt. Ersatz wird bei Bau km 1+200 links neu angelegt und einschließlich der unmittelbar angrenzenden Warteflächen, nicht aber der Zuwegungen und Wartehäuschen, Bestandteil der B 85.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die <u>Kosten</u> für die Änderung der Bushaltestelle einschließlich Warteflächen werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
35	Bau-km 0+040 (REG19) <hr/>	Bushaltestellen	a) und b) Landkreis Regen	<p>Durch die Baumaßnahme werden zwei an der REG 19 liegenden Bushaltestellen betroffen. Sie werden an die neuen Verhältnisse angeglichen bzw. verlegt.</p> <p>Die Bushaltestelle für die Haltestelle der Fahrbeziehung Teisnach – Viechtach wird mit der Busbucht BWV-Nr. 34 zusammengefasst und entfällt. Die Bushaltestelle für die Fahrbeziehung Viechtach – Teisnach wird in Abstimmung mit den Buslinienbetreibern situiert, voraussichtlich im Bereich Harnberg an der REG 19.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die <u>Kosten</u> für die Änderung der Bushaltestelle einschließlich Warteflächen werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
36	Bau-km 0+390 bis 0+800 rechts <hr/>	ÖFW	a) --- b) Gemeinde Kollnburg	<p>Von Bau-km 0+390 bis Bau-km 0+800 wird eine Verbindung des ÖFW Fl.Nr. 881/2, der an die B 85 bei Bau-km 0+390 über die aufzulösende Zufahrt BWV-Nr. 7 angebunden ist, zum ÖFW BWV Nr. 12 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 410 m.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> obliegt der Gemeinde Kollnburg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
37	0+170 REG 19 _____	Zufahrt	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 849 Gemarkung Allersdorf	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 975 zur REG 19 BWV-Nr. 21 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Ersatz wird innerhalb des Grundstücks geschaffen. Die bestehenden Anbindungen an die GVS mit der Fl.Nr. 848 werden an die neuen Verhältnisse angepasst und dadurch Ersatz geschaffen. Das Recht zur Sondernutzung wird erteilt.</p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
38	0+200 REG 19 _____	Fahrsilo	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 849 Gemarkung Allersdorf	<p>Die bestehenden Fahrsilos werden überbaut und abgelöst. Ersatz wird im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen vereinbart.</p> <p>Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.</p> <p>Die <u>Unterhaltung</u> obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G1	Gesamte Bau- maßnahme im Bereich der Stra- ßennebenflächen	Gestaltungsmaß- nahme	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Anlage von mageren, extensiv genutzten Strukturen auf Straßennebenflächen, wiederherzustellenden vorübergehend in Anspruch genommenen Gras- und Krautstrukturen sowie auf nicht wiederherzustellen ehemaligen Gehölzflächen mittels Oberbodenauftrag von 5 cm und Ansaat von autochtonem Saatgut</p> <p><u>Unterhaltungspflege:</u> Übliche, extensive Unterhaltungspflege für Straßenbegleitgrün</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G2	Bau-km 0+000 bis 0+150, 0+390 bis 0+530, 1+200 bis 1+260	Gestaltungsmaß- nahme	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Pflanzung von Hecken auf den Straßennebenflächen zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft unter Verwendung von autochtonen Bäumen und Sträuchern (im Straßennahbereich nur Sträucher).</p> <p>Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten und Biotopausstattung.</p> <p><u>Unterhaltungspflege:</u> Abschnittsweise Heckenpflege (auf Stock setzen) im Abstand von 10 bis 15 Jahren</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p>.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G3	Bau-km 0+250, 0+400, 1+040 Bau-km 0+260, Bau-km 0+370, Bau-km 0+530, Bau-km 1+240 bis 1+280	Gestaltungsmaß- nahme Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) zur landschaftsgerech- ten Einbindung des Baukörpers. Minimierung hin- sichtlich der Beein- trächtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Pflanzung von 32 autochthonen Hochstäm- men. <u>Unterhaltungspflege:</u> Pflegeschnitt mit Totholzentfernung im Ab- stand von 10 Jahren. <u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtli- nie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. <u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen- kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G4	<p>Bau-km 0+220 bis 0+280</p> <p>Bau-km 0+070 bis 0+110</p> <p>Regenrückhalte- becken</p>	<p>Gestaltungsmaß- nahme</p> <p>Gestaltungsmaß- nahmen zur natur- nahen Einbindung des Regenrückhal- tebeckens</p> <p>Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) zur landschaftsgerech- ten Einbindung des Baukörpers.</p> <p>Minimierung hin- sichtlich der Beein- trächtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.</p>	<p>a) --- b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung des Regenrückhaltebeckens durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Böschung und Nebenflächen -Ansaat von autochthonem Saatgut für feuchte Standorte im Bereich der unteren Beckenböschung sowie am Beckenboden. -Ansaat von autochthonem Saatgut für magere Standorte auf den Nebenflächen -Neupflanzung von autochthonen Hochstämmen (5-3 Stück) . <p><u>Unterhaltspflege:</u> Extensive, übliche Unterhaltspflege von Straßennebenflächen der Gras- und Krautstrukturen.</p> <p>Pflegeschnitt mit Totholzentfernung im Abstand von 10 Jahren.</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G5	Bau-km 0+230 bis 0+280 Bau-km 0+070 bis 0+280	Gestaltungs- maßnahme Anlage eines ge- stufen Wald- mantels im Bereich der angeschnitte- nen Waldränder zum Schutz der angrenzenden Waldflächen und zur Aufrechterhal- tung von Leitlinien.	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12- Anlage eines gestuften Waldmantels im Bereich der angeschnittenen Waldränder zum Schutz der angrenzenden Waldflächen und zur Aufrechterhaltung von Leitlinien. Anlage eines Waldsaums durch Ansaat autochthoner Gräser und Kräuter sowie Unterpflanzung mit autochthonen Sträu- chern. Anlage eines gestuften Waldmantels im Bereich der angeschnittenen Waldränder zum Schutz der angrenzende Waldflächen und zur Aufrechterhaltung von Leitlinien. <u>Maßnahme:</u> Anlage eines Waldsaums durch Ansaat autochthoner Gräser und Kräuter. Unter- pflanzung mit autochthonen Sträuchern. Unterpflanzung mit autochthonen Sträu- chern. <u>Unterhaltungspflege:</u> Extensive, übliche Unterhaltungspflege von Straßennebenflächen der Gras- und Krautstrukturen. Abschnittsweise Heckenpflege (auf Stock setzen) im Abstand von 10 bis 15 Jahren. <u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtli- nie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. <u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen- kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
A1	Gemeinde Langdorf, Gemarkung Langdorf, Fl.Nr. 492/1, 1150/1	Kompensations- maßnahme	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Entwicklungsziel: Entwicklung hochwertiger Flachmoorbereiche</p> <p>Maßnahmen (z.T. bereits durchgeführt): Verfüllung der Entwässerungsgräben mit Aushubmaterial Entfernung des Fichtenbestandes, natürliche Sukzession zu Feucht/Auwald in Teilbereichen (Nahbereich des Rainbächls) Entbuschung der Moorkernfläche und der freigestellten Randbereiche in Abstimmung mit der UNB in mehrjährigem Turnus</p> <p>Flächengrößen: Ökokontofläche, gesamt: 2,22 ha Bereits abgebuchter Kompensationsbedarf (andere Projekte): 1,26 ha Ausgleichserfordernis aktuelles Projekt: 0,36 ha Verbleibende anrechenbare Fläche: 0,61 ha</p> <p>Flächengrößen: Ökokontofläche, gesamt: 2,22 ha Bereits abgebuchter Kompensationsbedarf (andere Projekte): 1,39 ha Ausgleichserfordernis aktuelles Projekt: 0,65 ha Verbleibende anrechenbare Fläche: 0,18 ha</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V1	Innerhalb des gesamten Baube- reichs	<p>Vermeidungs- maßnahme</p> <p>Fällungs- und Gehölzschnittmaß- nahmen in den Wintermonaten</p> <p>Vermeidungsmaß- nahmen für ge- hölzbewohnende Tiere im Bereich von zu fällenden Gehölzflächen</p>	<p>a) --- b) ---</p>	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt.</p> <p>Zurückschneiden, auf Stock setzen und Fällen von Gehölzen und Bäumen ausschließlich im Winterhalbjahr in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar, außerhalb der (gesetzlich festgesetzten) Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten</p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Vor und während der Baumaßnahme, außerhalb der sensiblen Phase der Brut- und Fortpflanzungszeit</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V2	In Bereichen an die Arbeitsstreifen angrenzender Gehölzflächen (Bau-km 0+000 bis 0+ 750) und Einzelbäume (Bau-km 1+170 bis 1+200)	<p>Vermeidungs- maßnahme</p> <p>Schutz des Hofba- ches und beglei- tender Auwald- strukturen</p> <p>Schutz angrenzen- der Strukturen und Einzelbäume</p>	a) --- b) ---	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Im Nahbereich des Hofbaches sowie im gesamt- en Waldbereich werden die Arbeitsstreifen auf das mindest notwendige Maß begrenzt, um an- grenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten.</p> <p>Für an die Arbeitsstreifen angrenzende Wald- oder Gehölzflächen sowie im Nahbereich des Hofbaches werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbe- ständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) ergriffen.</p> <p>Erhaltenswerte Einzelbäume werden gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen geschützt.</p> <p>Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölz-, Waldflächen und Lebensräumen angelegt.</p> <p>Die Arbeitsstreifen werden auf das mindest notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände, insbesondere Gehölzflä- chen und Lebensräume wertgebender Arten möglichst zu erhalten.</p> <p>Für an die Arbeitsstreifen angrenzende Gehölz- flächen sowie sensible Lebensräume werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) ergriffen.</p> <p>Erhaltenswerte Einzelbäume werden gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen geschützt.</p> <p>Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden außerhalb von Biotop- und Gehölzflächen sowie Lebensräumen wertgebender Arten angeleg</p> <p>Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vor- gaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträ- ger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zu- ständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V3	Im Nahbereich des Hofbaches im Westen der Bau- maßnahmen	Vermeidungs- maßnahme Gegen baube- dingte Verun- reinigung des Hof- baches Schutz des Hofba- ches und beglei- tender Auwald- strukturen vor baubedingten Verunreinigungen.	a) --- b) ---	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Baubedingte Stoffeinträge und Beeinträchti- gungen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der bauausfüh- renden Firma durch den Einsatz umwelt- schonender Betriebs-, Schmiermittel, etc. bei Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches auf ein Minimum reduziert. Um Oberbodeneintrag in das Gewässer bei Regenereignissen zu verhindern, erfolgt keine Lagerung von Oberbodenmieten oder sonstigen Ablagerungen im Nahbereich des Baches und somit nicht außerhalb des Bau- feldes zwischen dem Hofbach und dem Baubeginn (siehe auch V2). Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgt ebenso außerhalb wassersensibler Bereiche. Einsatz umweltschonender Betriebs-, Schmiermittel, etc. bei Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches. Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgt außerhalb wassersensibler Bereiche. Keine Lagerung von Oberbodenmieten im Nahbereich des Baches, um Oberbodenein- trag in das Gewässer bei Regenereignissen zu verhindern. Auf eine entsprechende Bauwasserhaltung und Vorhaltung von Absetzcontainern ist zu achten. Durchführung der Baumaßnahmen im Nah- bereich des Hofbaches in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung. Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtli- nie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen- kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V4	Innerhalb des gesamten Baube- reichs	<p>Vermeidungs- maßnahme</p> <p>Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflä- chen</p> <p>Vermeidung einer möglichen Erhö- hung der Kollisi- onsgefährdung wandernder Tierar- ten (insbesondere Fledermäuse).</p>	<p>a) --- b) ---</p>	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Vermeidung einer Erhöhung der Kollisions- gefährdung wandernder Tierarten, insbe- sondere jagender Fledermausarten: In Ab- schnitten mit straßenbegleitenden Gehölz- beständen wird auf einen ausreichenden Abstand dieser zum Fahrbahnrand geach- tet. Es verbleibt grundlegend ein 4 bis 5 m breiter, gehölzfreier Saumstreifen zur Fahr- bahn, um „Tunneleffekte“ auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere nicht in den Gefahrenbereich zu leiten.</p> <p>Optimierung der Gestaltung von Straßen- nebenflächen:</p> <p>Abstand straßenbegleitender Gehölzbe- stände von der Bundesstraße von 4 bis 5 m. Es verbleibt grundlegend ein breiter, gehölz- freier Saumstreifen zur Fahrbahn, um „Tun- neleffekte“ auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere (z. B. Fledermäu- se) nicht in den Gefahrenbereich zu leiten.</p> <p>Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtli- nie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen- kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V5	Innerhalb des gesamten Baube- reichs	<p>Vermeidungs- maßnahme</p> <p>Vermeidung mögli- cher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbe- reich</p> <p>Vermeidung bau- bedingter Individu- enverluste von Amphibien (insbe- sondere Gelb- bauchunken).</p>	<p>a) --- b) ---</p>	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Während der Laichphase der Gelbbauch- unke (Anfang Mai bis Ende Juni) wird die Entwicklung von ephemeren Gewässern im Baufeld möglichst vermieden. Sollten bau- technisch weitere Erfordernisse veranlasst sein, wird dies im Rahmen der Umweltbau- begleitung geregelt.</p> <p>Vermeidung der Entwicklung von epheme- ren Gewässern im Baufeld während der Laichphase der Gelbbauchunke (Anfang Mai bis Ende Juni).</p> <p>Sollten bautechnisch weitere Erfordernisse veranlasst sein (z.B. Stellung temporärer Schutzzäune), wird dies im Rahmen der Umweltbaubegleitung geregelt.</p> <p>Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulasträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtli- nie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lasträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen- kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V6	Im Bereich der straßenparallelen Waldrandbereiche (insbesondere im Nahbereich des Pfahl südlich der B 85)	Vermeidungs- maßnahme Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich	a) --- b) ---	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Im Nahbereich des Zauneidechsen-Kernlebensraumes „Pfahl“ (Lebensraum 1), südlich der B 85, findet keine längere Zwischenlagerung von (lockerem) Gesteinsmaterial statt, um keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen und dadurch die Gefahr von Individuenverlusten zu erhöhen</p> <p>Keine längere Zwischenlagerung von (lockerem) Gesteinsmaterial im Nahbereich des Zauneidechsen-Kernlebensraumes „Pfahl“ (Lebensraum 1), südlich der B 85, um keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen und dadurch die Gefahr von Individuenverlusten zu erhöhen.</p> <p>Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V7	Im Bereich des Hofbachs bis Bau-km 0+850	<p>Vermeidungs- maßnahme</p> <p>Vermeidung von Kollisionen mit wandernden Luchsen</p>	<p>a) --- b) ---</p>	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Zur Vermeidung von Kollisionen dieser Art mit dem Verkehr auf der B 85 in diesem Bereich wird die Straße vom östlichen Brückenfuß am Hofbach im weiteren Verlauf Richtung Osten bis ca. 50 m außerhalb des Waldrandes bei Ayrhof beidseitig eingezäunt.</p> <p>Der Luchszaun wird mit einer Höhe von 2,50 m und einer Maschenweite von höchstens 8 cm hergestellt. Der straßenabgewandte Bereich hinter dem Zaun im Abstand von bis zu 2 m ist von Ästen freizuhalten, die dem Luchs ein Überklettern des Zaunes ermöglichen würden.</p> <p>Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p>

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V8	Innerhalb des gesamten Baube- reichs	Vermeidungs- maßnahme Vermeidung der Etablierung und Ausbreitung von Neophyten	a) --- b) ---	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Zur Vermeidung der Einbringung standort- fremder Pflanzenarten und insbesondere zur Vermeidung einer zusätzlichen Verbrei- tung von eventuell im Boden vorhandenen Neophytensamen erfolgt vorrangig die Ver- wendung direkt vor Ort abgetragenen Oberbodens. Falls eine Lieferung von Oberboden dennoch erforderlich sein sollte, muss gewährleistet sein, dass dieser frei von Samen- und Pflanzengut standortfrem- der Pflanzenarten ist. Weiter sind regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Straßennebenflächenpflege durchzuführen und bei Bedarf Gegenmaß- nahmen zu ergreifen, um somit das Ein- wandern von ausbreitungsstarken Neophy- ten in angrenzende Biotop- bzw. Schutzge- bietsflächen zu verhindern. Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulasträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtli- nie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lasträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen- kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V9	<p style="text-align: center;">B85</p> <p>Bau-km 1+080 bis 1+280 und</p> <p>REG19 0+000 bis 0+160</p>	<p style="text-align: center;">Vermeidungs- maßnahme</p> <p>Vermeidung von Gelege – und Indi- vidienverlusten der Feldlerche</p>	<p>a) ---</p> <p>b) ---</p>	<p>Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.</p> <p>Zur Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche erfolgt die Auffüllung im Bereich der B 85 Bau km 1+080 bis 1+280 und die Baufeldräumung im Bereich nordwestlich des Bauwerks 1/Unterführung der Kreisstraße REG 19 im Bereich Bau km 0+000 bis 0+160 bzw. nördlich der B 85 im Zeitraum Mitte Juli bis Ende Februar.</p> <p>Um zu vermeiden, dass die Feldlerche aufgrund der neu entstandenen Pionier- oder Ruderalvegetation in das geräumte Baufeld gelockt wird, darf es zu keinen längeren Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn kommen. Zwischenzeitlich aufkommende Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eggen) ggf. mehrfach zu entfernen.</p> <p>Der Baubetrieb sollte deshalb nach Möglichkeit im Offenland bereits vor Beginn der Brutzeit und nicht zwischen Anfang März und Anfang Juli (Ende der Brutzeit) begonnen werden.</p> <p>Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baufeld günstige Habitatbedingungen einstellen, die zu einer Ansiedlung führen könnten, erfolgt bei einem Baubeginn in der Brutphase eine Kontrolle des Baufeldes durch die Umweltbaubegleitung.</p> <p>Darüber hinaus können- sofern erforderlich- weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Gelegeverlusten (Vergrämuungsmaßnahmen) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung ergriffen werden.</p> <p>So könnten z.B. in den kritischen Bereichen des Baufeldes (potenzielle Bruthabitate) Pfosten im 15-m-Raster eingeschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flutterband versehen werden. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier die Feldlerche ansiedelt.</p> <p>Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend</p>